Pulsnitzer Wochenblatt

— Fernsprecher Nr. 18 —

Bezirks-Anzeiger und Zeitung

Amts- Blatt

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

— Postscheckkonto Leipzig 24127 —

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder :—: auf Rückzahlung des Bezugspreises. :—: Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährl. M 1.70, monatl. 60 Pf., :—: durch die Post bezogen M 2.10. :—:

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Mosse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirks 60 Pf., Reklame :—: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. :—: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf,

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 100 | **Donnerstag, den 22. August 1918.** | 70. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

die Einlieferung von Zuckerkarten durch die Händler betr.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 9 erlischt mit dem 31. August 1918. Die Einlieferung der vereinnahmten und noch nicht abgelieferten Bezugsausweise und Bezugskarten **der Reihe 9** hat spätestens zu erfolgen:

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler
bis zum 9. September 1918.

Seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler
bis zum 14. September 1918.

Seitens der letzteren an die Zuckerverteilungsstelle
bis zum 19. September 1918.

Die Kleinhändler haben die von ihnen abgetrennten Bezugsausweise **der Reihe 10** spätestens bis zum 25. September 1918 ihren Lieferanten einzusenden. Die Einsendung hat unter Einschreiben oder mittels Wertpaket zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Es wird darauf hingewiesen, daß die bei der Zuckerverteilungsstelle eingehenden Karten durch **Lochen** entwertet werden und daß durchlochte Karten demzufolge nicht mehr beliefert werden dürfen.

Dresden, am 16. August 1918

Ministerium des Innern.
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung,

die Zuckerkarten der Reihe 10 betreffend.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum Reihe (9) erlischt mit dem 31. August 1918. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Karten der Reihe 9 kein Zucker mehr im Kleinverkauf abgegeben werden.

Vom 1. September 1918 ab gelten die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 10, die auf 3 Pfund Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 1918 bestimmt sind. Die **Abholung** des Zuckers auf den dritten Abschnitt der neuen Zuckerkarte, dessen Laufzeit am 11. Oktober beginnt, muß jedoch bereits **bis zum 15. Oktober** beendet sein, da den Kleinhändlern der Verkauf von Zucker in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1918 mit Rücksicht auf den Uebergang in das am 1. November 1918 beginnende neue Wirtschaftsjahr untersagt ist.

Gleichzeitig mit der Ausgabe des Zuckers auf die neue Zuckerkarte wird eine **nochmalige Verteilung** von Einmachezucker erfolgen, und zwar in Höhe von 1 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung. Dieser Einmachezucker gelangt in der Weise zur Verteilung, daß auf den ersten für die Zeit vom 1. bis 20. September 1918 geltenden Abschnitt der Landeszuckerkarte statt 1 Pfd. **2 Pfd.** Zucker ausgegeben werden. Sämtliche Zuckerhändler erhalten demgemäß auf die Bezugsausweise der Zuckerkarten Reihe 10 von ihren Lieferanten statt 3 Pfd. 4 Pfd. Zucker vergütet.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jede Vorausbelieferung von Zuckerkarten oder einzelnen Kartenabschnitten nach den geltenden Vorschriften verboten und strafbar ist.

Dresden, am 16. August 1918.

Ministerium des Innern.
Landeslebensmittelamt.

Schweinehaltungsverträge.

Mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird die Frist zum Abschluß von Schweinehaltungsverträgen unter den Bedingungen der Bekanntmachung vom 24. Juni 1918 — Nr. 148 der Sächs. Staatszeitung vom 28. Juni 1918 —

bis zum 1. September 1918

verlängert.

Mit dem Abschluß ist der Vorstand des Viehhandelsverbandes auch weiterhin beauftragt. Die vertragsmäßig gelieferten Tiere werden zum Preise von 130 M. je Zentner Lebendgewicht abgenommen; bei etwaiger vorzeitiger Abnahme wird ein Stückzuschlag von 35 M. gezahlt. Die Zuweisung von Mastfutter kommt zunächst nicht in Frage. Die Kommunalverbände haben den Beteiligten die erforderliche Auskunft zu geben und den Vertragsabschluß zu vermitteln.

Dresden, am 17. August 1918.

Ministerium des Innern.

Butterversorgung.

Auf Abschnitt B der Landesfettkarte wird 1/16 **Pfund Butter** abgegeben.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz,
am 20. August 1918.

Abänderung der Bekanntmachung, die Regelung des Mehlbezugs betreffend.

Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich mit Rücksicht auf den immer größer werdenden Mangel an Säcken im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Brot veranlaßt, den § 7 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 17. Februar 1917 — Kamenzer Tageblatt Nr. 46 — Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 24 — abzuändern und ihm mit sofortiger Wirkung folgende Fassung zu geben:

„Jede Mühle hat ihre eigenen Säcke mit einem Anhänger zu versehen, der eine laufende Nummer und den Namen der Mühle trägt, der der Sack gehört.

Die Säcke werden nur dann durch die Mühle wieder abgeholt, wenn die auf die Mehllieferung folgende Lieferung durch dieselbe Mühle erfolgt.

Andernfalls sind die Säcke von dem Bäcker unvertauscht und in demselben Zustande, wie er sie erhält, innerhalb von 5 Wochen (nicht wie bisher) frei Bahnstation des Müllers, zurückzusenden.

Für Säcke, die der Mühle nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben werden, hat der Bäcker an den Müller eine Entschädigung zu bezahlen, die

von der 6. Woche ab für den Tag und Sack 1 Pfg.,
„ „ 7. „ „ „ „ „ „ „ 2 „ „,
„ „ 8. „ „ „ „ „ „ „ 3 „ „,

beträgt.

Für Säcke, die von Beginn der 9. Woche ab noch nicht an die Mühlen zurückgeliefert worden sind, ist eine erhöhte Entschädigung von 1 M. für den Sack und die Woche zu bezahlen. Ist die **Rücklieferung der Säcke bis zum Ende der 9. Woche** vom Bäcker an die Mühle noch nicht erfolgt, so wird auf Antrag der Mühlenvereinigung Kamenz **die weitere Belieferung des Bäckers mit Mehl unterbleiben, bis die Rückgabe der Säcke und die Bezahlung der vorstehenden Leihgebühren erfolgt ist.**

Für Säcke, welche von den Bäckern in **beschädigtem** Zustande an die Mühle zurückgeliefert werden, ist eine Entschädigung **von 3 M. für das Stück zu bezahlen.** Für Säcke, **die überhaupt nicht zurückgeliefert werden können,** weil ihr Verbleib sich nicht mehr feststellen läßt, und für **unbrauchbar gemachte Säcke** ist dem Müller eine Entschädigung **von 8,50 M. für das Stück** zu bezahlen."

Kamenz, am 16. August 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Brotgetreideselbstversorger.

Die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 15. Juli 1918 über Brotgetreideselbstversorger — Nr. 19 der amtlichen Beilage zu Nr. 168 des Kamenzer Tageblattes, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 86 — wird wie folgt ergänzt.

A.

Die Mühlenbetriebe dürfen Brotgetreide zur Vermahlung nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Sackanhängern versehen sind. Die Sackanhänger müssen an den Säcken befestigt bleiben bis die Vermahlung des Brotgetreides erfolgt. (Siehe hierzu § 7 der eingangs erwähnten Bekanntmachung.) Nach der Vermahlung haben die Mühlen die Sackanhänger mit den erforderlichen weiteren Eintragungen über gewonnene Erzeugnisse zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Sack zu befestigen.

Es ist hierbei zu beachten, daß der Inhalt des Sackes genau auf dem Sackanhänger vermerkt ist.

B.

Die Mühle ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch **als richtig bescheinigen.** Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen. Die Mühlen sind verpflichtet, **am Ende jedes Kalendermonates** die Mahl- und Lagerbücher der Mühlenvereinigung e. G. m. b. H. in Kamenz zur Prüfung der Eintragungen einzureichen.

C.

Die Vereinbarung eines Mahllohnes, in der Art, daß als Entgeld für die Vermahlung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung hingegebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird ist weiterhin untersagt. Es ist ebenso unzulässig, der Mühle die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erübrigt werden (Schwunderspärnisse).

Die Mühlen sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und der gesamten Abfälle an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen. Dies bezieht sich insbesondere auf Schwunderspärnisse.

D.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

Kamenz, am 20. August 1918.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse aus der neuen Ernte.

Die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 15. Juli 1918 über die Verarbeitung und Verschrotung obiger Feldfrüchte — Nr. 19 der amtlichen Beilage zu Nr. 168 des Kamenzer Tageblattes, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 86 — wird wie folgt **ergänzt.**

A zu III der Bekanntmachung.

Die Verarbeitungs- und Schrotkarten zur Verarbeitung und Verschrotung von Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse sind nur für den auf diesen vermerkten Zeitraum gültig.

Auf Grund einer Verarbeitungs- oder Schrotkarte, **deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,** dürfen Früchte der genannten Art nicht mehr zur Verarbeitung den Mühlenbetrieben übergeben werden und nicht mehr von diesen angenommen werden.

B zu VI Abs. 2 der Bekanntmachung.

Die aus der Verarbeitung oder Verschrotung der genannten Feldfrüchte gewonnenen Erzeugnisse dürfen auch **nur in der Zeit vom 10. bis 16. eines jeden Monats** und innerhalb dieser Zeit nur an den **Werktagen** von der Mühle **abgeholt** werden und zwar während der Wintermonate (1. November bis 31. März) nur in der Zeit von vormittags 7